

VERFAHRENSVERMERKE DES BEBAUUNGSPLANES

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Apelern der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Logistikpark", bestehend aus der Planzeichnung, den nachstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Rodenberg, den _____

(Siegel)

Samtgemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 25.08.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Logistikpark" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rodenberg, den _____

(Siegel)

Samtgemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Gemarkung: Apelern
Flur: 8
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 LGLN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: L4-64/2013, Stand vom 20.03.2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Rinteln, den 11.09.2013



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln
-Katasteramt Rinteln-

Schenk
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom INGENIEUR- und VERMESSUNGSBÜRO KIRCHNER, Teichstraße 3, 31655 Stadthagen.

Stadthagen, den 25.02.2013



Kirchner
(Stempel)

Auslegungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Logistikpark" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 24.01.2012 bis 23.02.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 28.02.13

(Siegel)

Samtgemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Apelern hat nach Prüfung aller Stellungnahmen den Bebauungsplan gemäß §10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 18.12.2012 als Satzung beschlossen. Die Begründung (§9 Abs. 8 BauGB) hat an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Rodenberg, den 28.02.13

(Siegel)

Samtgemeindedirektor

Ausfertigung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Logistikpark" wird hiermit ausfertigt. Der Inhalt des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Apelern vom 18.12.2012 überein.

Rodenberg, den 28.02.13

(Siegel)

Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Verkündung der Satzung am _____ ortsüblich erfolgt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Logistikpark" ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 30.04.13

(Siegel)

Samtgemeindedirektor

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den _____

(Siegel)

Samtgemeindedirektor

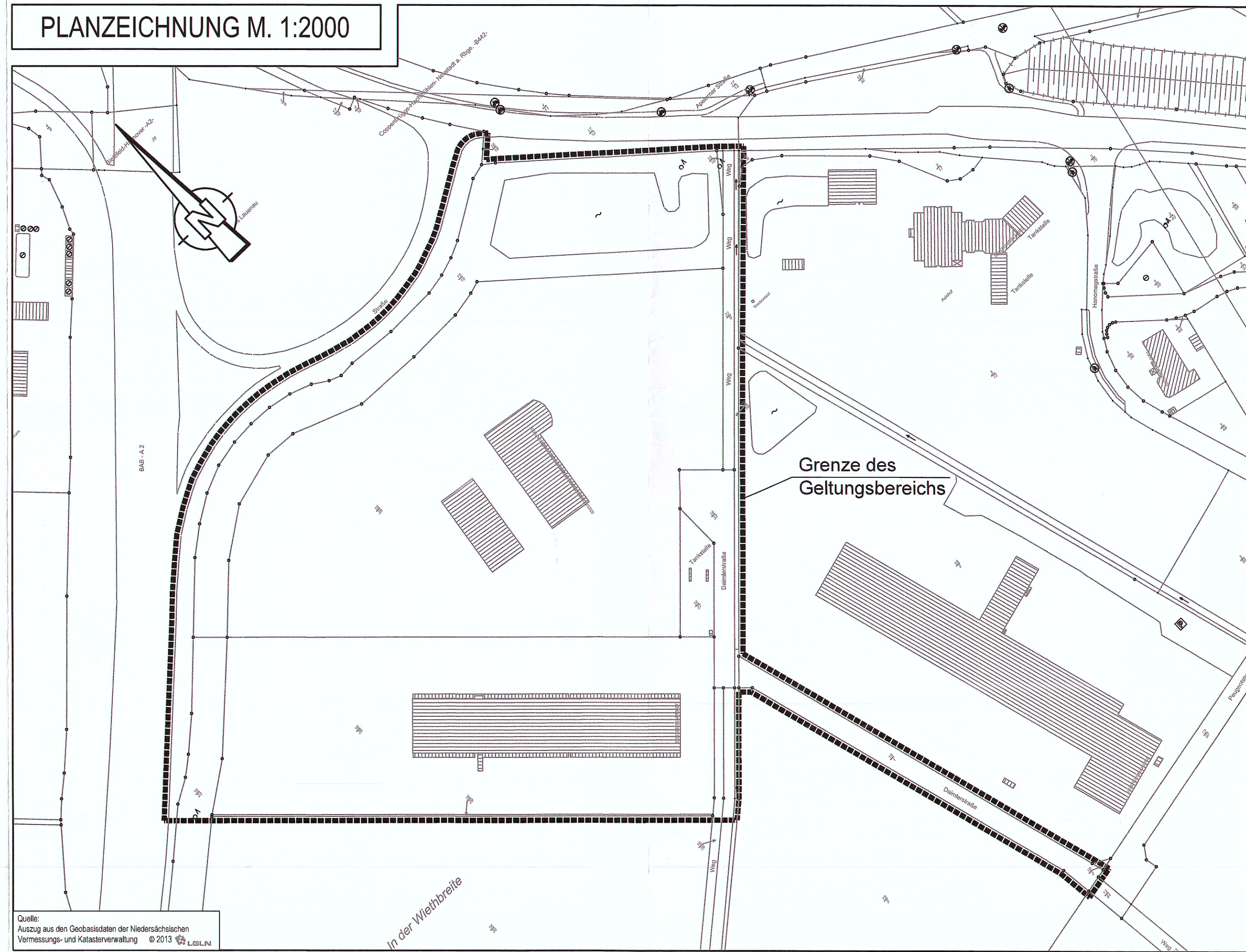
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Innerhalb des GE-Gebietes sind Werbeanlagen mit einer max. Ansichtsfläche von insgesamt 50m² je Seite zulässig. Die Verwendung von hell reflektieren- dem und/oder bewegtem Licht ist unzulässig. Hierzu zählen Prismenwende- anlagen, Lauflichtbänder, Rollbänder, Filmwände, Lichtstrahler sowie Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen.

Die Vorschriften gem. § 9 BfStG sind zu beachten.

PLANZEICHNUNG M. 1:2000

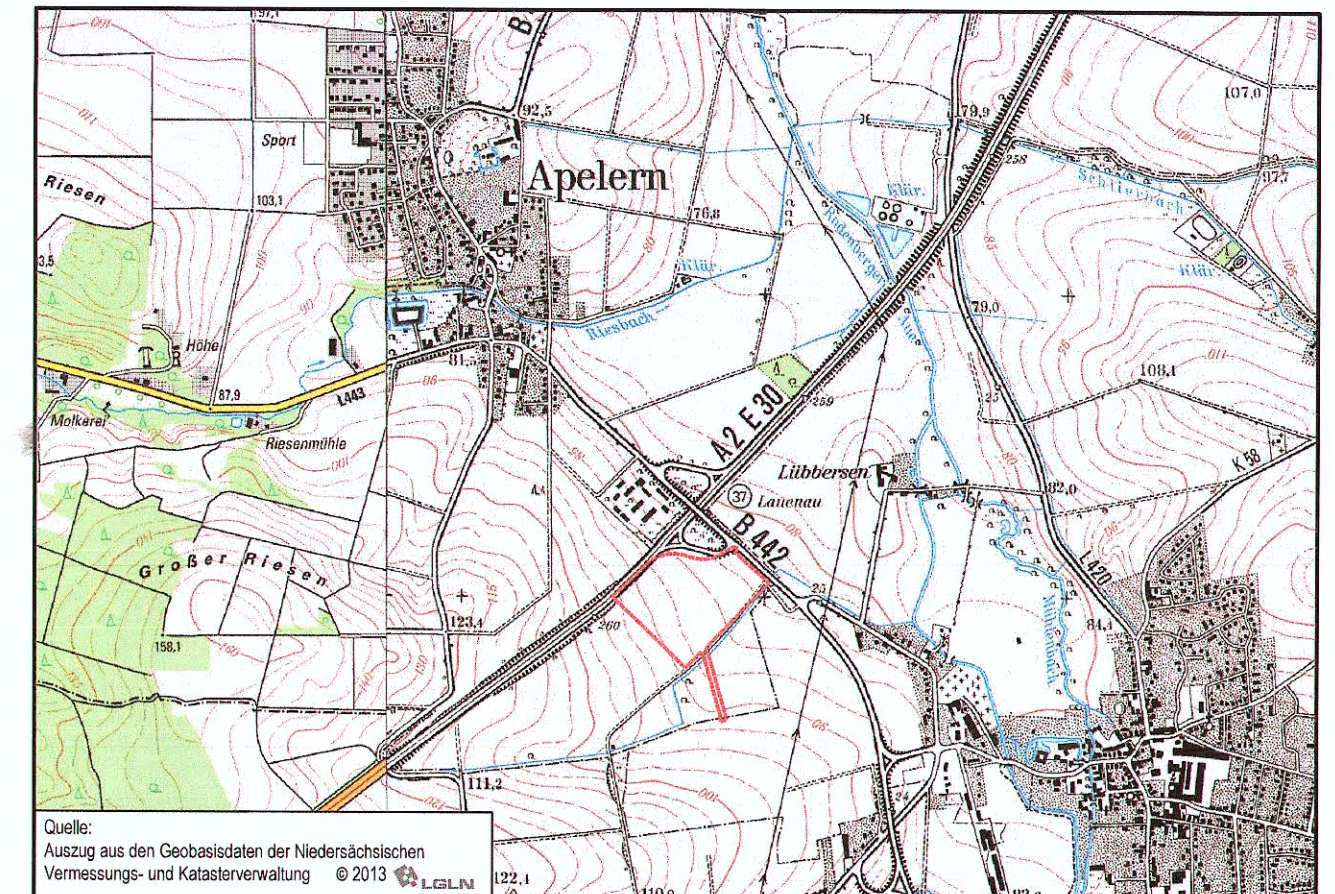


Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 LGLN

Samtgemeinde Rodenberg Gemeinde Apelern Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 21 „Logistikpark“ 1. Änderung

Übersicht M. 1:25000



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 LGLN

URSCHRIFT

